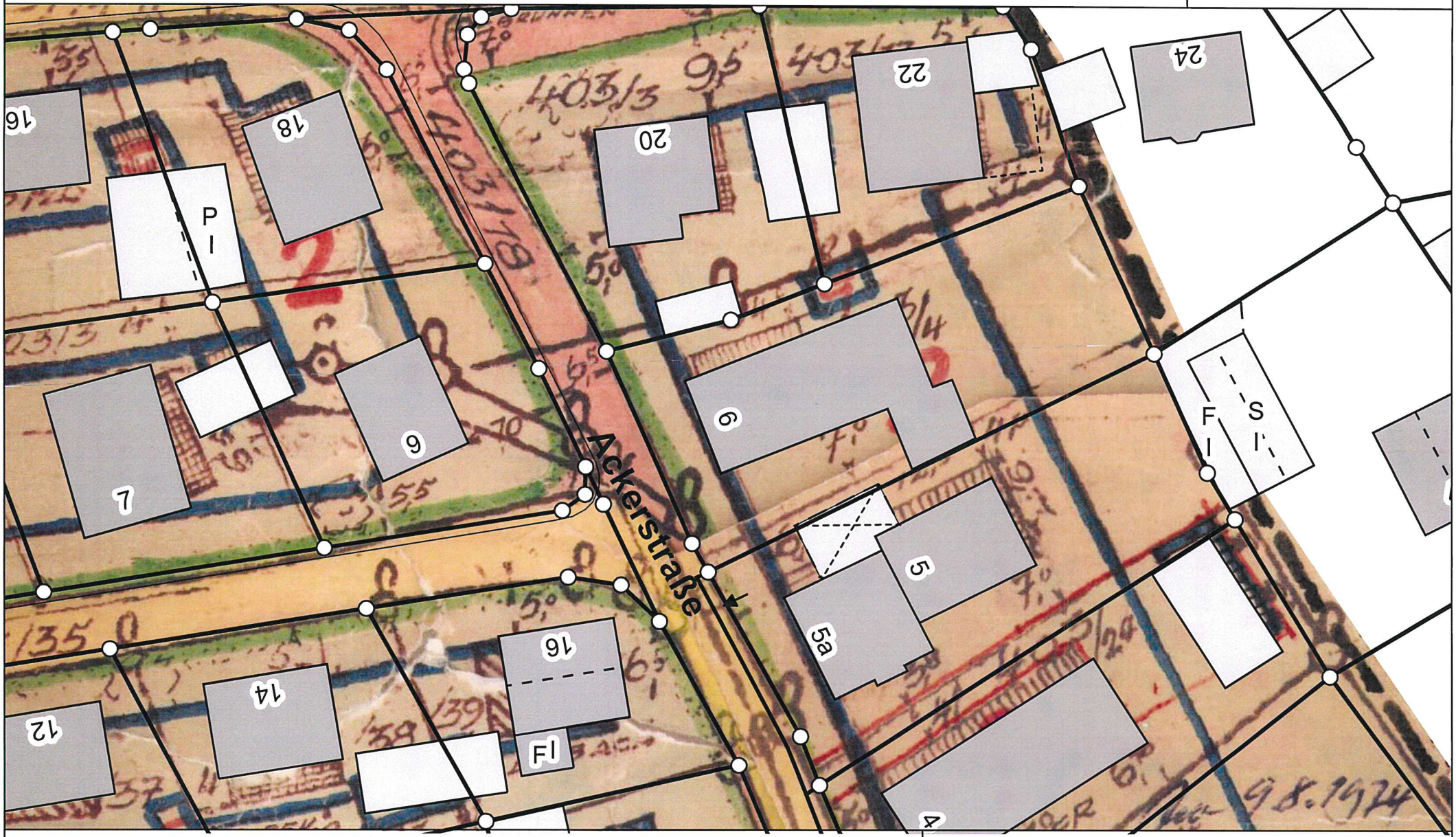
-

Datum: 03.11.2026

Gemarkung(en): Büchenbach (3815)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 10 20 m

Maßstab = 1 : 500

BÜCHENBACH

BEBAULINGSPLAN NR. 2

M=1:1000.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 22.04.66
diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Büchenbach, den 27.04.66

Bürgermeister

Das Landratsamt Schwabach hat diesen Bebauungsplan
mit Bescheid vom 14.09.66. Nr. II/2-370/66 Wa/Bt genehmigt.

Büchenbach, den 20.09.66.

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gem. § 12 BBauG, das ist am 23.09.66. rechtsverbindlich.

Büchenbach, den 30.09.66

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeinde vom 23.09.66 bis 30.09.66
aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort
und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 31.09.66
bekanntgemacht.

Büchenbach, den 01.10.66

Bürgermeister

Deckblatt Nr.5 zum Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth.
Aufgestellt am 14.August 1979 von Architekt Klotz, Feucht.
Das Deckblatt wurde vom Gemeinderat Büchenbach am 26.10.79. als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes beschlossen.
Der Architekt:

DIPL. ARCHITEKT BDA
HANS KLOTZ
8501 FEUCHT, FELSENKELLER 13

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk.

Pla[illegible] zeichenerkl[illegible]

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren

Baulinien

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

BAUGRENZE

öffentliche Verkehrsflächen

vorhandene öffentliche Verkehrsflächen

neu anzulegende öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Grünfläche

private Verkehrsfläche

Flächen für erdgeschossige Garagen

Breite der Straßen- Wege- und Vorgartenflächen

allgemeines Wohngebiet (§ 4 BNutzVO) 1,2

Mischgebiet (§ 6 BNutzVO) 1,2

Zahl der Vollgeschosse

Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß - Höchstgrenze

Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß - Höchstgrenze

Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß - Höchstgrenze

Weitere Festsetzungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die übrigen, in § 4 Abs. 3 BNutzVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

2. Im übrigen wird für das allgemeine Wohngebiet und Mischgebiet folgendes festgesetzt:
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind unzulässig. Die können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 [redacted] dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zugelassen werden.

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen an der Grundstücksgrenze zulässig sind.

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BNutzVO.

Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse, werden die Dachneigungen wie folgt festgesetzt:

I = 47 - 53 Grad
II = ~~50~~ Grad 38 - 50° gem. Beiblatt N. 3 von 1918
II. = 47 - 53 Grad

Für Nebengebäude, Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 6 - 10 Grad festgesetzt.

Für die Hauptgebäude ist Satteldach vorzusehen.

B) für die Hinweise

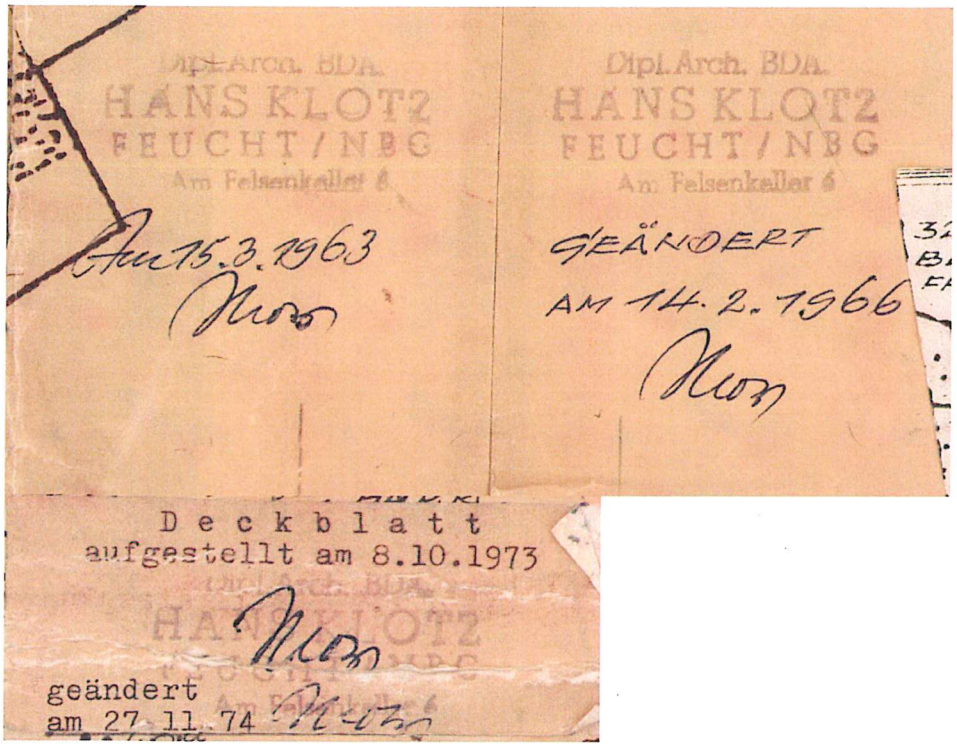
bestehende Grundstücksgrenzen

365 Flurstücksnummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke


Dipl.Arch. BDA.
HANS KLOTZ
FEUCHT / NBG
Am Felsenkeller 6
15.3.1963
Dipl.Arch. BDA.
HANS KLOTZ
FEUCHT / NBG
Am Felsenkeller 6
GEÄNDERT
AM 14.2.1966
Deckblatt
aufgestellt am 8.10.1973
geändert
am 27.11.74